



Rat der
Europäischen Union

014904/EU XXVI. GP
Eingelangt am 14/03/18

Brüssel, den 7. März 2018
(OR. en)

6606/18
PV CONS 9

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

27. Februar 2018

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	3
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b)	Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Vorstellung der Prioritäten des bulgarischen Vorsitzes 	9
4.	Entwurf der erläuterten Tagesordnung für die Tagung des Europäischen Rates am 22./23. März 2018.....	9
5.	Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV	9
6.	Sonstiges.....	9

*

* * *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6335/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

6336/18

Der Rat nahm die in Dokument 6336/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6338/18

Wirtschaft und Finanzen

1. **EIB-Garantiefonds**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2018 gebilligt



6067/18
PE-CONS 66/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 209 und Artikel 212 AEUV)

2. **EIB-Außenmandat**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2018 gebilligt



6068/18
PE-CONS 65/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 209 und Artikel 212 AEUV)

Binnenmarkt und Industrie

3. Verordnung über Geoblocking

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 23.2.2018 gebilligt

O 6054/18 + ADD 1
C + ADD 2 REV 1
PE-CONS 64/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut von Artikel 9 zur Kenntnis.

Unbeschadet ihres Initiativrechts gemäß dem Vertrag bekräftigt die Kommission hiermit, dass sie im Einklang mit Artikel 9 in ihrer ersten Bewertung dieser Verordnung, die zwei Jahre nach deren Inkrafttreten erfolgen muss, gründlich prüfen wird, wie die Verordnung umgesetzt wurde und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt. Dadurch wird sie den steigenden Erwartungen der Verbraucher Rechnung tragen, insbesondere derjenigen, die keinen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Dienstleistungen haben.

Als Teil der Bewertung wird sie auch die Durchführbarkeit einer Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie der damit verbundenen potenziellen Kosten und Vorteile eingehend prüfen, insbesondere was die mögliche Streichung der Bestimmung angeht, wonach elektronisch erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt, wobei den zu erwartenden Folgen gebührend Rechnung zu tragen ist, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Verbraucher und Unternehmen sowie andere betroffene Branchen EU-weit haben würde. Die Kommission wird zudem sorgfältig prüfen, ob auch für andere Branchen, einschließlich von Branchen, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen und die gemäß Artikel 1 Absatz 3 ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, wie etwa Dienstleistungen im Bereich Verkehr und audiovisuelle Dienste, sämtliche ungerechtfertigten Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung gestrichen werden sollten.

Sollte die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung geändert werden muss, wird sie ihrer Bewertung einen entsprechenden Gesetzgebungs vorschlag beifügen."

Erklärung Luxemburgs

"Zur Verwirklichung eines uneingeschränkt funktionierenden digitalen Binnenmarkts ist es erforderlich, die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu beseitigen. Andernfalls werden die Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, aufgrund der Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßig hoher Befolgungskosten nicht im gesamten Binnenmarkt verkaufen. Dies hat zur Folge, dass die Verbraucher keinen Zugang zu den Waren und Dienstleistungen haben, die sie erwerben möchten.

Luxemburg ist nach wie vor skeptisch, was den Mehrwert der Verordnung angeht, die nicht für Rechtssicherheit sorgt und bestehende Hindernisse eher festigt als beseitigt. Sie verpflichtet Anbieter, überall in der EU zu verkaufen, ohne dass Verbesserungen und Klarstellungen hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts vorgenommen werden. Die Unternehmen werden sich nicht vor rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken schützen können, indem sie ihre Verkäufe auf den Inlandsmarkt oder eine begrenzte Zahl von Märkten beschränken, wie ihnen dies heute möglich ist.

Dennoch würdigt Luxemburg die Anstrengungen des estnischen Vorsitzes, mehr Klarheit zu schaffen, insbesondere durch neue Bestimmungen in der Überprüfungsklausel der Verordnung. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung muss die Kommission die Mehrkosten einschätzen, die den Unternehmen bei grenzüberschreitenden Verkäufen und aufgrund der rechtlichen Fragmentierung – auch mit Blick auf die bestehenden Regelungen zum anwendbaren Recht – entstehen.

Im Rahmen der Überprüfungsklausel soll die Kommission auch prüfen, wie der Zugang der Verbraucher im Rahmen elektronischer Dienstleistungen zu urheberrechtlich geschützten Werken – deren „Geoblocking“ für die Verbraucher heutzutage ein großes Problem ist – erleichtert werden kann.

Luxemburg kann daher den aus den Trilogen mit dem Europäischen Parlament hervorgegangenen Kompromisstext mittragen. Luxemburg hofft, dass die Überprüfung der Verordnung so bald wie möglich ehrgeizige und konkrete Ergebnisse liefern wird."

Erklärung Deutschlands

"Nach Auffassung der Deutschen Bundesregierung sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass jede Überprüfung des Anwendungsbereichs stets von einer umfassenden Folgenabschätzung der Europäischen Kommission begleitet wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission in ihrer Erklärung auch die Überprüfung in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen zusagt. Wir bitten daher um die Aufnahme einer Protokollerklärung in Bezug auf Art. 9 „Überprüfungsklausel“ mit folgendem Wortlaut:

„Jeder Überprüfung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung gemäß Art. 9 geht eine umfassende Folgenabschätzung der Europäischen Kommission voraus.“"

Erklärung Frankreichs

"Frankreich schließt sich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu der Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG an.

Für Frankreich ist es in der Tat unverzichtbar, dass sich jeglicher Vorschlag zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf eine vorherige umfassende Folgenabschätzung stützt."

Umwelt

4. Richtlinie zur Überarbeitung des Emissionshandelssystems

(EHS)

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom ASTV (1. Teil) am 23.2.2018 gebilligt

O
C

6053/1/18 REV 1

+ REV 1 ADD 1

PE-CONS 63/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der ungarischen, der kroatischen und der polnischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Erklärungen der Kommission

Linearer Kürzungsfaktor

"Das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) ist das wichtigste Instrument der Union für die Verwirklichung des Klimaschutzzieles der EU, die durchschnittliche Erderwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, das auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbart wurde. Im Einklang mit diesem Ziel und dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sind die Überarbeitung des EU-EHS und die Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors von 1,74 % auf 2,2 % die ersten Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des EU-Ziels, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 % zu senken. Die Kommission räumt ein, dass weitere, ehrgeizigere Bemühungen erforderlich sind, um das Ziel der EU für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 im Einklang mit der Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, und aus ihrer Folgenabschätzung zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 geht hervor, dass für eine diesem Wert entsprechende Beschränkung bis 2050 eine weitere Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors erforderlich wäre. Die Kommission sagt zu, im Rahmen sämtlicher künftiger Überprüfungen dieser Richtlinie angesichts internationaler Entwicklungen, durch die strengere Strategien und Maßnahmen der EU erforderlich werden, eine Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors in Erwägung zu ziehen."

Emissionen im Seeverkehr

"Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation dürfte im April 2018 einen Beschluss über die erste Strategie für die Senkung der von Schiffen verursachten Treibhausgasemissionen fassen. Die Kommission wird das Ergebnis rasch bewerten und ordnungsgemäß darüber Bericht erstatten, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für die Senkung der Emissionen und die Liste der möglichen Maßnahmen für ihre Verwirklichung, wozu auch der Zeitplan für die Verabschiedung derartiger Maßnahmen zählt. Dabei wird sie prüfen, welche nächsten Schritte angemessen sind, um dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich ein gerechter Beitrag geleistet wird, und im Rahmen dessen wird sie auch die vom Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen. Im Zusammenhang mit neuen legislativen Maßnahmen zu den Treibhausgasemissionen im Seeverkehr wird die Kommission die vom Europäischen Parlament in diesem Bereich angenommenen Änderungsanträge ordnungsgemäß berücksichtigen."

Gerechter Übergang in Regionen, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind

"Die Kommission betont erneut, dass sie sich für die Ausarbeitung einer gezielten Initiative einsetzt, durch die eine an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Unterstützung für den gerechten Übergang in jenen Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten gesorgt wird, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind.

Zu diesem Zweck wird sie mit den Interessenträgern in diesen Regionen zusammenarbeiten, um Leitlinien bereitzustellen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu entsprechenden Mitteln und Programmen sowie deren Nutzung, und den Austausch über bewährte Verfahren fördern, wozu auch Gespräche über industrielle Fahrpläne und den Umschulungsbedarf zählen."

Abscheidung und Verwendung von CO₂

"Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, jene Emissionen von der Verpflichtung zur Abgabe im Rahmen des EU-EHS auszunehmen, die nachgewiesenermaßen abgeschieden und genutzt wurden, wodurch eine dauerhafte Bindung des CO₂ gewährleistet wird. Die Technologien in diesem Bereich sind derzeit noch nicht ausreichend ausgereift, sodass noch kein Beschluss über ihre künftige regulatorische Behandlung gefasst werden kann. Angesichts des technischen Potenzials von Technologien zur Abscheidung und Verwendung von CO₂ sagt die Kommission zu, ihre regulatorische Behandlung im Laufe des nächsten Handelszeitraums zu prüfen, um festzustellen, ob eine Änderung der regulatorischen Behandlung zum Zeitpunkt einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie angemessen ist. In dieser Hinsicht wird die Kommission das Potenzial derartiger Technologien angemessen prüfen, um zu einer wesentlichen Senkung der Emissionen beizutragen, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu beeinträchtigen."

Erklärung Sloweniens und Portugals

"Slowenien und Portugal unterstützen die Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) und erkennen an, dass die Einigung über die Rechtsvorschriften für Phase 4 (2021-2030) die Funktionsweise des EU-EHS erheblich stärkt.

Die wichtigsten Anpassungen des EU-EHS, die erforderlich sind, damit die EU ihr Ziel einer Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030, wie im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vereinbart, erreichen kann, bestehen in der Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors sowie in Anpassungen in Bezug auf die Marktstabilitätsreserve und in kostenlosen Zuteilungen. Slowenien und Portugal begrüßen ferner die Einigung darüber, dass die Bestimmungen der neuen EHS-Richtlinie regelmäßig überprüft werden, so auch die Vorschriften über die Verlagerung von CO₂-Emissionen und der lineare Verringerungsfaktor, und dass die Kommission im Zusammenhang mit jeder Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris beurteilen wird, ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen erforderlich sind.

Ungeachtet der erwähnten positiven Elementen der Reform des EU-EHS geht die Trilog-Einigung in einigen Punkten im Zusammenhang mit dem Modernisierungsfonds über die Einigung über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 hinaus. Slowenien und Portugal sind der Auffassung, dass die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Aufstockung des Modernisierungsfonds über die allgemeine Obergrenze von 2 % hinaus – wie vom Europäischen Rat im Oktober 2014 vereinbart – nicht damit zu rechtfertigen ist, dass es sich um ein Element der Solidarität handelt, da der Modernisierungsfonds nur Mitgliedstaaten mit einem BIP von weniger als 60 % des EU-Durchschnitts zugutekommt. Da auch andere Punkte des EU-EHS ausschließlich den genannten Mitgliedstaaten zugutekommen, läuft die an Auflagen geknüpfte Aufstockung dem Gleichgewicht der im Europäischen Rat erzielten Vereinbarung zuwider.

Da die genannte Schwelle willkürlich festgelegt worden ist und andere, weniger entwickelte Mitgliedstaaten wie Slowenien und Portugal mit einem deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegenden Pro-Kopf-BIP, die ebenfalls mit Problemen bei der Umgestaltung des Energie-sektors konfrontiert sind, ausschließt, hoffen wir, dass diese Aufstockung nicht vorgenommen wird und dass bei jeder künftigen Reform des EU-EHS stattdessen das ursprünglich festgelegte Gleichgewicht in Bezug auf die im EU-EHS enthaltenen Solidaritätsmechanismen wiederhergestellt wird.

Darüber hinaus ging es bei der an Auflagen geknüpften Aufstockung im Rahmen des abschließenden Kompromisses auch darum, den Bedenken des Europäischen Parlaments hinsichtlich eines fairen Übergangs zu Gesellschaften mit geringem CO₂-Ausstoß Rechnung zu tragen. Wir möchten betonen, dass dieser Übergang die gesamte EU vor Probleme stellen wird. Daher sollte bei künftigen Überprüfungen der Rechtsvorschriften die Frage des fairen Übergangs in einem größeren Rahmen und nicht nur in Bezug auf die am wenigsten entwickelten EU-Mitgliedstaaten gesehen werden."

Erklärung Kroatiens

"Die Republik Kroatien befürwortet die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien, da wir der Auffassung sind, dass der Vorschlag für die Klimapolitik der EU und für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung ist.

Die Republik Kroatien ist allerdings der Auffassung, dass die Richtlinie 2003/87/EG in ihrer gegenwärtigen Fassung und der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zu einer Ungleichbehandlung Kroatiens hinsichtlich der Gesamtmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate führt, weshalb während der Verhandlungen angemessene Änderungen gefordert wurden.

Die Republik Kroatien hält es nach wie vor für erforderlich, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu ändern, da die bestehende Bestimmung die Berechnung des kroatischen Anteils der Versteigerungsrechte nicht abdeckt. Diese Bestimmung legt für die Mitgliedstaaten, die 2005 nicht am Gemeinschaftssystem teilgenommen haben, das für die Berechnung des Anteils heranzuziehende Jahr der geprüften Emissionen fest. Diesbezüglich hat die Republik Kroatien auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 28. Februar 2017 vorschlagen, in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG den Wortlaut „im Rahmen des Gemeinschaftssystems“ zu streichen.

Wir erinnern daran, dass die Europäische Kommission im Jahr 2013 die Versteigerungsrechte der Republik Kroatien berechnet hat, ohne alle während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union vereinbarten Parameter zu berücksichtigen. Zur Berechnung der Auktionsrechte der Republik Kroatien hat die Europäische Kommission die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der Republik Kroatien im Rahmen des Handelssystems – wie für die Einbeziehung in die Gesamtmenge der EU-Emissionen festgelegt – herangezogen, anstatt wie in den Verhandlungen vereinbart die geprüften Emissionen des Jahres 2007. Es muss hervorgehoben werden, dass die Gesamtmenge für die Republik Kroatien geringer ist, was weniger Versteigerungsrechte für die Republik Kroatien bedeutet. Zudem ist anzumerken, dass – obgleich die Gesamtmenge für alle anderen Mitgliedstaaten geringer ist –, die Versteigerungsrechte aller anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage geprüfter Emissionen für 2005 bzw. für 2007 oder der durchschnittlichen Emissionen des Zeitraums 2005-2007 berechnet wurden, wobei der jeweils für sie vorteilhaftere Wert gewählt wurde.

Wir schlagen daher die oben dargelegte Änderung vor, um mögliche unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG auf die Republik Kroatien zu vermeiden und dementsprechend eine kohärente und einheitliche Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Kroatien sicherzustellen. Da die besagte Änderung nicht in den endgültigen Kompromisstext aufgenommen wurde, wird sich die Republik Kroatien bei der Annahme dieses Gesetzgebungsvorschlags der Stimme enthalten."

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Vorstellung der Prioritäten des bulgarischen Vorsitzes**

 3

Der Vorsitz skizzierte die Prioritäten für die Dauer seines Vorsitzes, insbesondere für die Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten).

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache. (4-6)

4. **Entwurf der erläuterten Tagesordnung für die Tagung des Europäischen Rates am 22./23. März 2018**

6184/18

Gedankenaustausch

5. **Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV**

 C 16007/17

Vorstellung durch die Kommission

6. **Sonstiges**



Erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



 Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
